

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 1. Dezember 2023, mit der die „Marktgebührenordnung 2022“ (Beschluss des Gemeinderates vom 11. März 2022) abgeändert wird.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2023, in Verbindung mit § 14 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 11/2023, wird verordnet:

Artikel I

Die „Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 11.3.2022, Zahl: GG 1-GP21/03, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (**Marktgebührenordnung 2022**)“ wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Marktgebühren auf bestimmte Dauer sind befreit:
 1. Marktbesucher, die für die Benützung der stadteigenen Marktplätze, Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen Marktgebühren für 10 Jahre entrichtet haben, auf die Dauer 1 Monats;
 2. Marktbesucher, die für die Benützung der stadteigenen Marktplätze, Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen Marktgebühren für 20 Jahre entrichtet haben, auf die Dauer von 2 Monaten;

3. Marktbesucher, die für die Benützung der stadt-eigenen Marktplätze, Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen Marktgebühren für 30 Jahre entrichtet haben, auf die Dauer von 4 Monaten;
 4. Marktbesucher, die für die Benützung der stadt-eigenen Marktplätze, Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen Marktgebühren für 40 Jahre entrichtet haben, auf die Dauer von 6 Monaten;
 5. Marktbesucher, die für die Benützung der stadt-eigenen Marktplätze, Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen Marktgebühren für 50 Jahre entrichtet haben, auf die Dauer von 12 Monaten;
- (2) Diese Befreiung gilt sinngemäß auch für Marktermächtigte, die mit der Durchführung von Märkten in einer Dauer laut Abs. 1 betraut sind.

2. Die §§ 6 bis 9 erhalten die Nummerierung §§ 7 bis 10.

3. Die „Anlage zu § 3 Abs. 1 Marktgebührenordnung 2022, Zahl: GG1-GP-21/03“ lautet wie folgt:

A. <u>MÄRKTE:</u>	
1) WOCHENMÄRKTE (Mittwoch und Samstag)	
1. Markthalle	
a. Gemeindeeigene Tische pro Tisch/Monat	€ 7,70
b. Für die benützte Fläche der Marktplätze bei monatlicher Vorauszahlung pro angefangenen Quadratmeter und Monat	€ 14,00
c. Stromgebühren pauschal pro Monat für Marktplätze ohne Stromzähler	€ 10,90
d. Verlängerungskabel, Stromverteiler etc. pauschal pro Markttag und Stück	€ 2,30
2. Freigelände	
a. Gemeindeeigene Tische inkl. benützter Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 3,50
b. Marktplätze (Verkaufsstände, LKW, Traktoranhänger und sonstige Motorfahrzeuge pro angefangenen Quadratmeter belegter Bodenfläche südlich der Hauptfahrbahn der Draulände	
1. pro angefangenen Quadratmeter und Markttag inklusiver benützter Fläche	€ 1,20
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 2,40
c. Marktplätze (Verkaufsstände, LKW, Traktoranhänger und sonstige Motorfahrzeuge pro angefangenen Quadratmeter belegter Bodenfläche in der Widmann-gasse ab Objekt Nr. 2	

und am Kaiser-Josef-Markt	
1. pro angefangenen Quadratmeter und Markttag inkl. benützter Fläche	€ 0,60
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 1,10
d. Sonstige Marktgebühren pro Markttag für:	
1. PKW	€ 5,50
2. Stromanschluss pauschal pro Markttag	€ 1,20
3. Verlängerungskabel, Stromverteiler etc. pauschal pro Markttag	€ 2,30
e. Für Spezialistenstände	
1. pro angefangenen Laufmeter und Markttag inkl. benützter Fläche	€ 4,10
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 9,30
f. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
2) TAGESMARKT	
1. Freigelände	
a. Gemeindeeigene Tische pro Markttag	€ 7,00
b. Marktplätze (Verkaufsstände, Lastkraftwagen, Traktoranhänger und sonstige Motorfahrzeuge)	
1. pro angefangenen Quadratmeter und Markttag inklusive benützter Fläche	€ 1,20
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 2,40
3. PKW	€ 5,50
4. Verlängerungskabel, Stromverteiler etc. pauschal pro Markttag	€ 2,30
c. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
3) DREIKÖNIGSMARKT (Montag)	
1. Markthalle	
a. Gemeindeeigene Tische pro Tisch und Markttag	€ 7,70
b. Für die benützte Fläche der Marktplätze pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,80
2. Freigelände	
a. Gemeindeeigene Tische pro Markttag	€ 7,00
b. Marktplätze – Zone 1 (Hauptreihe Draulände Ringmauergasse)	
1. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 Laufmeter	€ 4,60
2. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 bis 5 Laufmeter	€ 7,00
c. Marktplätze – Zone 2 (Burgplatz, Wochenmarktplatz, Widmannngasse, Kaiser-Josef-Platz	

1. pro angefangenen Laufmeter	€ 3,30
d. Einfahrtsgenehmigung inkl. Parkgenehmigung auf den Marktflächen	€ 7,00
e. Stromgebühren pauschal auf den vorgesehenen Marktflächen	€ 5,80
f. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
g. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	€ 11,60
4) OSTERMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten etc.) pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	€ 11,60
5) FIRMUNGSMARKT	
1. Freigelände	
a. Händlereigene Verkaufsstände inkl. benützter Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 4,60
b. Ambulante Fotografen pro Person	€ 11,60
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	€ 11,60
d. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
6) JAKOBIMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten, Zelte etc.) pro angefangenen Quadratmeter	€ 1,50
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	€ 11,60
7) LAURENTIUSMARKT (Montag bzw. Dienstag)	
1. Markthalle	
a. Gemeindeeigene Tische pro Tisch und Markttag	€ 7,70
b. Für die benützte Fläche der Marktplätze pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,80
2. Freigelände	
a. Gemeindeeigene Tische pro Markttag	€ 7,00
b. Marktplätze – Zone 1 (Hauptreihe)	
1. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 Laufmeter	€ 4,60
2. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 bis 5	€ 7,00

Laufmeter	
c. Marktplätze – Zone 2 (Burgplatz, Wochenmarktplatz, Widmannngasse, Kaiser-Josef-Platz 1. pro angefangenen Laufmeter	€ 3,30
d. Einfahrtsgenehmigung inkl. Parkgenehmigung auf den Marktflächen	€ 7,00
e. Stromgebühren pauschal auf den vorgesehenen Marktflächen	€ 5,80
f. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
g. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	€ 11,60
8) ALLERHEILIGENMARKT	
1. Freigelände	
a. Händlereigene Verkaufsstände inkl. benützte Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 4,60
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
9) CHRISTKINDLMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten, etc.) inkl. benützte Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	€ 11,60
10) CHRISTBAUMMARKT	
1. Freigelände	
a. Verkaufsstände und benützte Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 3,90
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
11) NEUJAHRSMARKT	
1. Freigelände	
a. Händlereigene Verkaufsstände und benützte Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
12) KUNSTHANDWERKSMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022	€ 0,40

pro angefangenem Laufmeter	
13) ALPE-ADRIA-BIOBAUERNMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Personenkraftwagen	€ 5,50
c. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
14) SPEZIALITÄTEN-BAUERNMARKT VILLACH	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Personenkraftwagen	€ 5,50
c. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
15) KERAMIKMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
16) WARBADER HANDWERKSMARKT	
Der Warbader Handwerksmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt.	
17) BLUMENMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten etc.) pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
18) NIGHT-MARKET	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Personenkraftwagen	€ 5,50
c. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40

19) ALTSTADTFLOHMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,40
20) KINDERFLOHMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag auf öffentlichem Gut	€ 1,50
b. Marktflächen gem. §10 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2022 pro angefangenem Laufmeter auf öffentlichem Gut	€ 0,40
21) VILLACHER STADTFLOHMARKT	
Der Villacher Stadtflohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
22) CINEPLEXX-FLOHMARKT	
Der Cineplexx -Flohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
23) ALPE-ADRIA-FLOHMARKT	
Der Alpe-Adria Flohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
24) ALPE-ADRIA-KINDERFLOHMARKT	
Der Alpe-Adria Kinderflohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
25) OETKER-FLOHMARKT	
Der Oetker Flohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
26) GAV-FLOHMARKT	
Der GAV Flohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
B. GELEGENHEITSMÄRKE:	
1. Freigelände	
a. Marktflächen pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,50
C. MARKTORGANISATION:	
Wird mit der Durchführung eines Marktes gemäß § 5 Marktordnung 2022 ein Dritter betraut, sind folgende	

<p>Marktgebühren für die jeweiligen Marktgebiete zu entrichten:</p> <p>1. Freigelände</p> <p>a. Marktflächen pro angefangenen Quadratmeter (inklusive Verkehrs- und Freiflächen) und Markttag</p> <p>D. AUF- UND ABBAUZEITEN (Märkte, Gelegenheitsmärkte und Marktorganisation):</p> <p>Erfolgt der Auf- und Abbau nicht am Markttag, wird je Aufbau- und Abbautag 20% des jeweiligen Tarifes pro Markttag verrechnet.</p>	<p>€ 0,22</p>
--	---------------

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz
2. Wirtschaftskammer Kärnten
3. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten
4. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
5. Polizeikommissariat Villach
6. Stadtpolizeikommando Villach
7. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
8. Abteilung Gesundheit und Prävention

